

8. § 25 Ziff. 1 ist auch bei Fahnenflucht anwendbar. Die Voraussetzungen dafür können dann gegeben sein, wenn sich der Täter aus eigenem Entschluß den zuständigen Organen stellt bzw. zur Truppe zurückkehrt, sich meldet und alle Umstände seines Handelns offenbart oder wenn der Täter solche positiven Leistungen vollbringt, die in einem entsprechenden Verhältnis zur Straftat stehen (z. B. Verhinderung eines Verbrechens gegen den Staat, Einsatz seines Lebens zur Verhinderung eines Schadens für die DDR).

An das Vorliegen des § 25 Ziff. 1 sind auf Grund des Xharakters der Fahnenflucht stets hohe Anforderungen zu stellen. Liegen diese nicht im vollen Umfange vor, so ist zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 gegeben sind (OG-Urteil vom 18. 9. 1969/ZMSt 8/69).

9. Wird die Fahnenflucht mit dem **Ziel des Verlassens des Staatsgebietes der DDR** begangen, so findet § 213 keine Anwendung (OG-Urteil vom 30. 8. 1974/1 b USt 31/74).

§ 254 ist im Verhältnis zu § 213 bei Tätern, die als Militärpersonen handeln, das spezielle Gesetz. § 213 kommt dann zur Anwendung, wenn eine Militärperson Handlungen nach § 213 begeht, die nicht auf eine Entziehung vom Wehrdienst gerichtet sind, z. B. Paßverletzungen, Abweichungen vom

vorgeschriebenen Reiseweg (OG-Urteil vom 8. 4. 1970/UMSt 4/70).

Verläßt ein Bürger nach dem im Einberufungsbefehl genannten Zeitpunkt — vgl. § 251 Ziff. 3 — die DDR, wenn er noch nicht der Befehlsgewalt eines Vorgesetzten und der Organisation des militärischen Lebens unterliegt, so ist — unbeschadet der Zielstellung seines Handelns — § 213, nicht aber § 254 anzuwenden (vgl. § 256 Anm. 3). Liegt § 254 vor, können §§ 261 bis 265 nicht tateinheitlich angewandt werden. Bei Beihilfe zur Fahnenflucht ist Tateinheit zu §§ 261 bis 265 möglich.

10. Zur **Anzeige der Fahnenflucht** ist gemäß § 225 Abs. 1 Ziff. 6 jedermann verpflichtet. Da die Fahnenflucht ein Dauerdelikt ist, besteht diese Anzeigepflicht, bis die Tat beendet ist oder der Fahnenflüchtige sich außerhalb des Staatsgebietes der DDR befindet und ein Zugriff durch die Staatsorgane der DDR nicht möglich ist.

11. **Verteidigungszustand** ist der von der Volkskammer bzw. vom Staatsrat im Falle der Gefahr oder der Auslösung eines Angriffs gegen die DDR oder in Erfüllung internationaler Bündnisverpflichtungen erklärte Zustand (vgl. Art. 52 Verfassung und § 4 des Gesetzes über die Landesverteidigung der DDR (Verteidigungsgesetz) vom 13.10.1978, GBl. I 1978 Nr. 35 S. 377).

## §255

### Unerlaubte Entfernung

(1) Wer sich unerlaubt länger als vierundzwanzig Stunden von seiner Truppe, seiner Dienststelle oder einem anderen für ihn bestimmten Aufenthaltsort entfernt oder ihnen unerlaubt fernbleibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit >Strafarrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im Zeitraum von drei Monaten mindesten dreimal unter vierundzwanzig Stunden sich unerlaubt entfernt hat oder unerlaubt fern geblieben ist.

(3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird unabhängig von der Dauer des unerlaubten Fernbleibens mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.<sup>1</sup>

1. Mit dieser Bestimmung soll die zeit- kämpft werden, um die Gefechtsbereit- weilige eigenmächtige Abwesenheit einzel- schaft der Truppe zu gewährleisten. ner oder mehrerer Militärpersonen be- Die eigenmächtige Abwesenheit einzelner